

# Einkaufsbedingungen der EasyMeter GmbH

## I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Nachfolgende Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen, wenn der Verkäufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Erwerb und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: Ware) unabhängig von der Identität des Herstellers. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Verkäufer, ohne dass es eines Hinweises auf die Geltung der Einkaufsbedingungen im Einzelfall bedarf.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur Bestandteil, wenn und soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
4. Etwa individuell mit dem Verkäufer getroffene Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen, für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestellung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## II. Vertragsabschluss

1. Maßgeblich sind unsere schriftlichen Bestellungen. Der Verkäufer hat uns auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten hinzuweisen. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Unsere Bestellungen sind unverzüglich spätestens binnen fünf Kalendertagen ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen.

## III. Lieferung, Gefahrübergang und Verpackung

1. Lieferungen haben auf Kosten und Gefahr des Verkäufers an die von uns angegebene Empfangsstelle (Frei Haus) zu erfolgen. Bei internationalen Geschäften erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2010).
2. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe des Datums (Ausstellung und Versand), des Inhalts der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlen diese Unterlagen oder sind sie unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
3. Der Verkäufer hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über (Unfallverhütung,) Umweltschutz, Maschinensicherheit, etc. einzuhalten und anzugeben, ob für die Liefergegenstände eine Hersteller- oder Konformitätserklärung gemäß den EG-Maschinenrichtlinien erforderlich ist. Ggf. sind die entsprechenden Dokumente der Lieferung beizufügen. Dasselbe gilt für Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen, Einbauanleitungen u. ä., die unentgeltlich und kostenfrei der Lieferung beizufügen oder anlässlich der Auslieferung zu übergeben sind.
4. Verpackung darf der Verkäufer nur bei ausdrücklicher Vereinbarung berechnen. In brauchbarem Zustand zurückgegebene Verpackung ist mit mindestens 2/3 des berechneten Werts zu vergüten. Der Verkäufer ist verpflichtet, Verpackung entsprechend der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen. Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Ort der Übergabe der Ware. Wir sind berechtigt, die Verpackung auf Kosten des Verkäufers zu entsorgen, wenn dieser die Verpackung nicht binnen 14 Tagen nach Lieferung abholt. Paletten und Gitterboxen müssen den Vorgaben und Standards des Europäischen Palettenpools entsprechen und werden im üblichen Tauschwege verwendet und zurückgegeben. Eine Vergütung ist ausgeschlossen.
5. Ist eine amtliche Abnahme des Liefergegenstandes vorgeschrieben, so erfolgt sie im Werk des Verkäufers.

#### **IV. Lieferzeit**

1. Der Verkäufer hat vereinbarte Lieferfristen und Termine unbedingt einzuhalten. Sofern Just-in-Time-Lieferung vereinbart ist oder wir bei der Bestellung gesondert darauf hinweisen, sind wir auch ohne Nachfristsetzung berechtigt, statt der Lieferung oder Leistung Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt nicht bei unerheblichen Vertragspflichtverletzungen.
2. Im Falle des Verzuges haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt unberührt.
3. Muss der Verkäufer damit rechnen, vereinbarte Lieferfristen nicht einhalten zu können, so hat er uns unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen. Der Verkäufer gerät nicht in Verzug, wenn wir uns schriftlich mit einer bestimmten Terminüberschreitung einverstanden erklären. In diesem Falle treten an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Lieferfristen und Termine die neu vereinbarten. Im übrigen gelten sämtliche in diesen Einkaufsbedingungen niedergelegten Rechtsfolgen.

#### **V. Mängelansprüche**

1. Unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
2. Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die begleitende Dokumentation der Ware unvollständig ist sowie bei Abweichungen von Prototypen, Erstmustern oder Vorserien.
3. Der Verkäufer leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in ihrer Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vorher mit uns abgestimmt worden sind.
4. Abweichend von § 442 Abs.1 S.2 BGB stehen uns Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
5. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschäftigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich und zu erwarten ist.

Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unsere Rüge gilt in allen Fällen als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen bei dem Verkäufer eingeht.

6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung von dem Verkäufer aufgewendeten Kosten sind von diesem auch dann zu tragen, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Wir haften dann jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
7. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung – innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen wie auch einen angemessenen Vorschuss verlangen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar ist – etwa wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden. Wir werden den Verkäufer nach Möglichkeit zuvor unterrichten.
8. Im Übrigen sind wir bei Sach- und Rechtsmängeln zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Daneben haben wir ggf. Anspruch auf Schadens- und/ oder Anwendungersatz.

## **VI. Lieferantenregress**

1. Neben den Mängelansprüchen stehen uns die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB) zu. Dabei sind wir berechtigt, die Art der Nacherfüllung von dem Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht gem. § 439 Abs.1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Wir werden den Verkäufer unter kurzer Darlegung des Sachverhalts benachrichtigen und um schriftliche Stellungnahme bitten, bevor wir einen von einem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch anerkennen oder erfüllen. Gibt der Verkäufer keine Stellungnahme ab oder wird keine Einigung erzielt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

## **VII. Produkthaftung/ Versicherung**

1. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Personenschaden/ Sachschaden pauschal während der Dauer des Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten. Stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
3. Der Verkäufer hat für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden können, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese ist uns auf Wunsch nachzuweisen.

## **VIII. Verjährung**

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 438 Abs.1 Nr.3 BGB drei Jahre ab Gefahrübergang. Ist eine Abnahme vereinbart, so beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus nicht, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
3. Die kaufrechtlichen Verjährungsfristen einschließlich der vorstehend bestimmen Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist.

## **IX. Zahlung und Erfüllungsort**

1. Wir zahlen wahlweise mit Scheck oder durch Banküberweisung, sofern auf unseren Bestellungen nichts anderes vermerkt ist.  
  
Bei vertragsgemäßer Lieferung und rechtzeitiger Rechnungserteilung zahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit einem Abzug von 3% Skonto und innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug.  
  
Die Zahlungsfrist beginnt in keinem Fall vor dem vereinbarten Liefertermin.
2. Fälligkeitszinsen schulden wir nicht.
3. Wir sind berechtigt, gegenüber Forderungen des Verkäufers mit Gegenforderungen aufzurechnen.
4. Erfüllungsort für Zahlungen ist Bielefeld. Erfüllungsort für Lieferungen und andere Leistungen des Verkäufers ist der in der Bestellung angegebene Ort der Empfangsstelle.

## **X. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten und Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen vor. Der Verkäufer darf derartige Unterlagen ausschließlich für die vertragliche Leistung verwenden und hat sie nach Erfüllung des Vertrages an uns zurückzugeben. Er hat die Unterlagen gegenüber Dritten geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Ausgeschlossen sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein von dem Verkäufer ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und nur für diese gilt.

## **XI. Besondere Bedingungen für Beistellteile**

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, Beistellteile auf ihre Qualität und eventuelle Mängel zu überprüfen. Letztere sind uns unverzüglich nach Eingang der Teile bei dem Verkäufer mitzuteilen. Für Mängel der gelieferten Ware, welche auf die Verarbeitung schadhafter Beistellteile zurückzuführen sind, haftet im Fall offensichtlicher oder erkennbarer Mängel der beigestellten Teile allein der Verkäufer.
2. Beigestellte Materialien und Teile stehen in unserem Eigentum. Die Verbindung, Vermischung und Verarbeitung mit anderen Materialien erfolgt ausschließlich in unserem Auftrag, so dass wir auch vor Auslieferung der verarbeiteten Gegenstände anteilig Miteigentümer an der neuen Sache werden.
3. Der Verkäufer haftet für Verlust oder Beschädigung unseres Eigentums. Er hat für eine angemessene Versicherung (Feuer, Diebstahl, etc.) Sorge zu tragen und uns die Deckung auf Verlangen nachzuweisen.

## **XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG (UN-Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Verkäufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, Bielefeld. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht anzurufen.

## **XIII. Datenschutzklausel**

1. Wir erheben im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Verkäufers. Dabei beachten wir die Vorschriften des Bundesdatenschutz- und Telemediengesetzes. Bestands- und Nutzungsdaten des Verkäufers erheben, verarbeiten oder nutzen wir nur, soweit dies für die Abwicklung des Vertrages oder für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Telediensten erforderlich ist.
2. Ohne Mitwirkung des Verkäufers werden wir seine Daten nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.